

Satzung der Stadt Vilseck über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Energieinfrastruktur bei Reisach“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Mit Beschluss vom 18. Mai 2026 hat der Stadtrat Vilseck beschlossen, für das Gebiet „Sondergebiet Energieinfrastruktur bei Reisach“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

(2) ¹Zur Sicherung dieser Bauleitplanung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

²Sie dient insbesondere dazu,

- Vorhaben zu verhindern, die den Planungszielen widersprechen oder diese erschweren könnten,
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten,
- sowie die geplante Entwicklung von Energieinfrastruktur einschließlich Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie planungsrechtlich abzusichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücksnummern in der Gemarkung Sigl:

1274, 1277, 1278, 1280, 1283, 1287, 1288, 1289, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1325, 1323, 1328, 1293/2, 1299/1, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1314, 1321, 2394, 2396, 2396/1, 2396/3, 2398, 2393, 2391/2, 2367, 2368, 2368/2, 2369, 2370/2, 2371, 2372, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2380, 2383.

²Die Grundstücke werden ganz oder teilweise überplant. ³Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Auf § 14 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie nicht gemäß § 17 BauGB verlängert wird.

Vilseck, 12. August 2026

R.

Grädler
1. Bürgermeister



Anlage zu § 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Vilseck über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Energieinfrastruktur bei Reisach“

Geltungsbereich der Veränderungssperre

